

Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Abgabeforderungen (BB Zoll 2018)

- 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes**
 - 1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionzollkodex (Zollaufträge), die dem Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 9 aufgegeben werden, wenn sie
 - 1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen oder
 - 1.1.2 ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines (internen/externen) Unionsversandverfahrens oder eines gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, wenn der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens in Textform hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.
 - 1.2 Zollaufträge von Verbrauchern sind nicht versichert.
 - 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 2. Versichertes Interesse**
 - 2.1 Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabeforderungen, wie z. B. Zölle, Marktordnungsabgaben, Einfuhrumsatzsteuer (EUST) und Verbrauchsteuern, aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge.
 - 2.2 Versichert sind auch Abgabeforderungen gemäß Ziffer 2.1 gegenüber Dritten, wenn und soweit der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Erstattung verpflichtet ist.
- 3. Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Leistungsverpflichtung des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabeforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.
- 4. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Abgabeforderungen sowie Ansprüche,

 - 4.1 entstanden aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
 - 4.2 verursacht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
 - 4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
 - 4.4 aufgrund von dem Versicherungsnehmer überlassenen fehlerhaften Dokumenten oder ihm gegenüber gemachten falschen Angaben bzw. aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers;
 - 4.5 aus Aufträgen zur Zollabfertigung folgender Marktordnungswaren:
 - Lebende Tiere,
 - Fleisch und Fleischwaren,
 - Getreide
 folgender verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse:
 - Tabakwaren,
 - Ethylalkohol, Branntwein, Likör und Spirituosen.
 Dieses Risiko kann gegen gesonderte Prämie und aufgrund schriftlicher Vereinbarung versichert werden;
 - 4.6 aus Carnet-TIR-Verfahren;
 - 4.7 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängenden Kosten;
 - 4.8 entstanden aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder Aufruhr;
 - 4.9 entstanden aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
 - 4.10 entstanden aus Schäden infolge der Verwendung – gleichgültig durch wen – von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 4.11 entstanden aus Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - 4.12 entstanden aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 4.13 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist;
 - 4.14 entstanden aus einer Informationssicherheitsverletzung. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
 von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt;
 - 4.15 entstanden aus einem Zolllagerverfahren. Dieses Risiko kann gegen gesonderte Prämie und aufgrund schriftlicher Vereinbarung versichert werden.
- 5. Obliegenheiten**

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

 - 5.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 5.1.1 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
 - 5.1.2 dafür zu sorgen, dass eine Vollmacht des Auftraggebers vorliegt, aus der hervorgeht, ob der Versicherungsnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (direkte

- Stellvertretung) oder im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers (indirekte Stellvertretung) handelt;
- 5.1.3 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
 - 5.1.4 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten;
 - 5.1.5 das Zollgut an einen von ihm beauftragten bzw. zur Abholung befugten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inkl. Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
 - 5.1.6 dafür zu sorgen, dass er Soft- und Hardware einsetzt, die den jeweiligen Anforderungen des geltenden Zollanmeldeverfahrens entsprechen, insbesondere Software mit integrierter Prüfungsfunktion, ob die an die Zollbehörden zu übermittelnden Meldungen vollständig und plausibel sind;
 - 5.1.7 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und deren gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;
- 5.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 5.2.1 jede Inanspruchnahme dem Versicherer unverzüglich in Textform zu melden, spätestens 14 Tage nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
 - 5.2.2 dem Versicherer alle zur Beurteilung des jeweiligen Zoll- oder Steuertatbestandes notwendigen Unterlagen, einschließlich des Abgabenbescheides und der dazugehörigen Zoll- und/oder Steueranmeldung vorzulegen;
 - 5.2.3 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 5.2.4 Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern;
 - 5.2.5 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen;
 - 5.2.6 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen.

- 6. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 2. Halbsatz gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
 - 6.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit wie z. B. nach Maßgabe der Ziffern 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 oder 5.2.5 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 7. Begrenzung der Versicherungsleistung**
- Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, d. h. jedes Handeln und Unterlassen, welcher eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 zur Folge hat, mit 50.000 EUR begrenzt, maximal mit 500.000 EUR je Kalenderjahr.
- Die Begrenzung je Kalenderjahr umfasst alle über diese Police zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrages.
- 8. Selbstbeteiligung**
- Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Tatbestand, mindestens 150 EUR, höchstens 2.500 EUR.